

## **Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Abonnements**

1. Lieferbeginn ist der im Auftrag genannte Termin, sofern die Bestellung rechtzeitig (10 Werktage vorher) beim Soester Anzeiger eingegangen ist. Bei Bestellungen ohne Terminangabe oder nicht einhaltbarem Terminwunsch gilt schnellstmögliche Lieferaufnahme als vereinbart.
2. Der Abonnementvertrag kommt spätestens mit Beginn der Lieferung zustande und ist ab diesem Zeitpunkt für beide Vertragspartner verbindlich.
3. Abonnementgebühren sind im Voraus fällig. Sofern während der Laufzeit eine Bezugspreisänderung eintritt, ist der vom Zeitpunkt an gültige Bezugspreis zu entrichten. Der vorausbezahlte Bezugspreis ist für den Zeitraum der Vorauszahlung garantiert, kann also für diesen Zeitraum nicht erhöht werden. Bezugspreiserhöhungen werden vor ihrer Wirksamkeit in dem Soester Anzeiger angekündigt.
4. Das Abonnement kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Bei Vorauszahlung ist eine Kündigung nur zum Ende des Vorauszahlungszeitraums möglich. Kündigungen sind schriftlich an den Soester Anzeiger, Schloitweg 19-21, 59494 Soest zu richten. Eine Kündigung vor Ablauf eines vereinbarten Verpflichtungszeitraums ist nicht möglich.
5. Das Abonnement läuft auch nach Ablauf einer vereinbarten Mindestlieferzeit weiter, wenn nicht termingerecht gekündigt wird. Bei ausdrücklich befristeten Abonnements endet der Vertrag mit dem vereinbarten Vertragsende, es sei denn, es ist bei Vertragsabschluss etwas anderes vereinbart.
6. Mitteilungen des Bestellers, die das Abonnement betreffen ( Umzüge, Änderung der Bankverbindung usw. ) müssen mindestens 10 Werktage vor der geplanten Änderung beim Soester Anzeiger eingegangen sein. Bei Urlaubsnachsendungen muss die Dauer der Reise, die Heimatanschrift, die Kundennummer und die Reiseanschrift angegeben werden. Nachsendungen im Inland erfolgen ohne zusätzliche Kosten, im Ausland gegen Erstattung einer Nachsendegebühr.
7. Die Zustellung erfolgt frei Haus. Zustellmängel sind unverzüglich dem Soester Anzeiger anzuzeigen. Für Nichtlieferung oder verspätete Lieferung, die ohne Verschuldung des Soester Anzeiger oder infolge höherer Gewalt eintreten, erfolgt keine Haftung. Für per Post zugestellte und verspätet eintreffende oder ausbleibende Exemplare kann ebenfalls kein Ersatz geleistet werden. Dies gilt nicht bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit des Soester Anzeigers.
8. Lieferunterbrechungen sind kostenfreie Serviceleistungen des Verlages und führen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Lieferunterbrechung zu einer anteiligen Erstattung des Bezugspreises. Der Verlag behält sich das Recht vor, nicht abgenommene Zeitungen an soziale Einrichtungen zu liefern. Sie entbinden nicht von der vertraglichen Verpflichtungszeit.
9. Die für die Abonnementsführung gespeicherten Daten werden nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.
10. Sitz des Soester Anzeigers ist Soest. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Soester Anzeigers. Soweit Ansprüche des Soester Anzeigers nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz.